



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3195

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0448/CZ

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Czechia) auf von Malta.

MSG: 20233195.DE

1. MSG 201 IND 2023 0448 CZ DE 17-11-2023 14-11-2023 CZ ANSWER 17-11-2023

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví

Biskupský dvůr 1148/5

110 00 Praha 1

tel: 221 802 212

e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Ministerstvo financí

Odbor Procesní agendy a regulace hazardu

Oddělení Regulace hazardu

Tel.: 257 043 322

4. 2023/0448/CZ - H10 - Glücksspiele

5.

6. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 erklärt die Tschechische Republik im Rahmen der ausführlichen Stellungnahme Maltas, warum die gegebenen Regelungen ihrer Ansicht nach keine Hindernisse für die Dienstleistungsfreiheit darstellen können oder dass dies aus folgenden Gründen im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften geschieht:

In Bezug auf das nationale Genehmigungserfordernis als Voraussetzung für den legalen Betrieb von Glücksspielen in der Tschechischen Republik legt die Tschechische Republik Folgendes dar: Da der EuGH den besonderen Charakter des Glücksspiels, einschließlich der damit verbundenen schädlichen Auswirkungen, anerkannt hat, hat er gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Befugnis übertragen, diesen Sektor zu regulieren: „In diesem Zusammenhang können moralische, religiöse oder kulturelle Faktoren sowie die moralischen und finanziellen Folgen für Individuen und für die Gesellschaft im Zusammenhang mit Wetten und Spielen dazu dienen, einen Ermessensspielraum für die nationalen Behörden zu rechtfertigen, der ausreicht, um festzustellen, was zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes und der Wahrung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist“ (Urteil vom 6. November 2003, Gambelli u. a, C-243/01, EU:C:2003:597, Rn. 63, und in den verbundenen Rechtssachen vom 6. März 2007, Placanica u. a, C-338/04, C-359/04 und C-360/04, EU:C:2007:133, Rn. 47). Gleichzeitig gab der Gerichtshof den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihr eigenes System zur Erreichung der Ziele der internen Politik zu wählen, sofern die ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit dem primären EU-Recht stehen. Dies wurde nicht nur in der ersten Entscheidung über Glücksspiele – dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92 Schindler, insbesondere Nummer 2 Satz 3 und Rn. 31 – festgestellt, sondern auch im Urteil des Gerichtshofs in diesem Bereich, C-42/07 Liga Portuguesa, Randnrn. 57-61 (vgl. z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-124/97, Läärä, Randnrn. 14 und 36; Urteil vom 21. Oktober 1999 in der Rechtssache C-67/98, Zenatti, Rn. 15; Urteil vom 6. November 2003 in der Rechtssache C-243/01 Gambelli



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

u. a., Rn. 63, und Urteil vom 6. März 2007, C-338/04 Placanica u. a., Rn. 47).

Aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH und dem Subsidiaritätsprinzip ergibt sich somit, dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen politischen Ziele angesichts der fehlenden Harmonisierung im Bereich der Glücksspiele nach ihrer eigenen Wertskala festlegen können und das gewünschte Maß und die Schutzmittel strikt begrenzen können, sofern alle diese Maßnahmen mit dem primären EU-Recht und den Voraussetzungen, die der Gerichtshof in seiner umfangreichen Rechtsprechung an diese Maßnahmen stellt, vereinbar sind.

Die vorgeschlagene Verordnung zielt insbesondere darauf ab, den Gesundheitsschutz der am Glücksspiel beteiligten Spieler, den Verbraucherschutz, den Jugendschutz, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Vorbeugung sozio-pathologischer Auswirkungen, gesundheitlicher Folgen und anderer negativer Phänomene im Zusammenhang mit Glücksspielen zu gewährleisten. Die Teilnahme am Glücksspiel ist unter anderem aufgrund des Auftretens von Süchten (1), insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Gruppen, zu denen Risikogruppen der Bevölkerung einschließlich der Kinder und Jugendlichen (2) gehören, riskant und schädlich. Dieses Risiko erhöht sich bei den Online-Glücksspielen. Wenn illegale Anbieter, die die Bedingungen des Gesetzes nicht erfüllen, auf dem Markt tätig werden können, sind erhebliche soziale und wirtschaftliche Kosten in Form eines erhöhten Auftretens sozio-pathologischer Phänomene im Zusammenhang mit Glücksspielen in der Gesellschaft verbunden (z. B. eine erhöhte Häufigkeit von Spielsüchtigen aufgrund des Versäumnisses, Selbstausschlussmaßnahmen zu gewährleisten und die Aufzeichnungen im Register der von der Teilnahme an Glücksspielen ausgeschlossenen natürlichen Personen oder das Auftreten von Spielsucht bei Minderjährigen zu überprüfen).

Auf der Grundlage der Analyseergebnisse („ex-post GFA-Analyse“) (3), die vom Finanzministerium erstellt wurden, zusammen mit anderen aktuellen Studien (4) und den Erkenntnissen von Experten, die sich mit Glücksspielen befassen, ist es klar, dass bestimmte Anonymität, Verfügbarkeit von Glücksspielen (sowohl die Zeit – 24 Stunden am Tag als auch die Entfernung – zu Hause/bei der Arbeit) zur Entstehung des Phänomens des Online-Glücksspiels beitragen, unzählige Spielmöglichkeiten, unbegrenzte Auswahl an Spielen oder sofortiger Zugang zu Geldmitteln durch Online-Banking und andere Faktoren, die Online-Glücksspiele attraktiver und riskanter machen. Online-Glücksspiele bergen also ein größeres Risiko der Spielsucht und anderer negativer Auswirkungen und angesichts ihres Risikos ist es angemessen und notwendig, die Spieler als Verbraucher zu schützen und gleichzeitig ein Interesse am Schutz der öffentlichen Ordnung zu wahren. Aus diesen Gründen verfügen die nationalen Behörden daher über ausreichende Befugnisse, um die vorgeschlagene Verordnung in der vorgelegten Form aufgrund der oben genannten Rechtsprechung umzusetzen.

Onlinespiele verfügbar in der Tschechischen Republik

Die Zunahme der Anzahl der gesperrten Websites erfolgt im Einklang mit der durch das europäische Recht garantierten Dienstleistungsfreiheit, da sie an Anbieter gerichtet ist, die die Anforderungen der Verordnung über die Glücksspiele in der Tschechischen Republik nicht erfüllen (d. h. sie verfügen nicht über die erforderliche Genehmigung für das Betreiben von Glücksspielen). Anbieter, die die in den Vorschriften für Glücksspiele festgelegten Bedingungen erfüllen, unterliegen diesen Vorschriften nicht. Diese Zunahme tritt im Zusammenhang mit Widersprüchen bei der Auslegung des Begriffs „Targeting“ in den bestehenden Rechtsvorschriften auf, wo es schwierig war, diesen Begriff mit ausreichender Auslegungssicherheit zu belegen, was den Raum für Spekulationen über seinen Inhalt ließ und es der Tschechischen Republik unmöglich machte, Verbraucher – am Glücksspiel beteiligte Spieler – wirksam zu schützen. Der neu eingeführte Begriff „Verfügbarkeit“ ist viel spezifischer und beschränkt den Spielraum für Auslegung und seinen möglichen Missbrauch. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass unzureichende Maßnahmen in diesem Bereich nicht wirksam genug sind und somit die Ziele des Verbraucherschutzes – an Glücksspielen beteiligte Spieler – nicht erreichen.

Darüber hinaus ist die Verhinderung nicht zugelassener Online-Glücksspiele in einem bestimmten Mitgliedstaat ein gemeinsames Instrument im europäischen Binnenmarkt, das beispielsweise in der Slowakei, in Estland, Lettland und Slowenien eingesetzt wird.

Intensivierung der Sperrmaßnahmen

Das Ziel der Ausweitung des Kreises der Dienstanbieter, die den Verpflichtungen nach dem Glücksspielgesetz unterliegen, besteht darin, den Schutz der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf die an Glücksspielen beteiligten Spieler, den Jugendschutz, den Schutz der Verbraucher als an Glücksspielen beteiligten Spieler und den Schutz der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, insbesondere durch die Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung illegaler Online-Glücksspiele, der Geldwäsche und anderer damit zusammenhängender krimineller Aktivitäten in diesem Bereich. Bei illegalen Anbietern von Glücksspielen, die sich aus der tschechischen Glücksspielverordnung ergebende Bedingungen nicht erfüllen, nehmen Personen, die aufgrund ihrer Eintragung in das Register der von der Teilnahme am Glücksspielen ausgeschlossenen Personen vom Glücksspiel ausgeschlossen sind, und Personen unter 18 Jahren regelmäßig an



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Glücksspielen teil, oder die Spieler sind bei solchen Anbietern aufgrund der Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen (ausgenommen die oben genannten, z. B. Wettlimits, Selbstausschlussmaßnahmen usw.) höheren Risiken ausgesetzt, die sich aus Glücksspielen ergeben. Dies birgt die Gefahr eines verstärkten Auftretens von sozio-pathologischen Phänomenen in der Gesellschaft, wie z. B. die allgemeine Zunahme von Spielsüchtigen und vor allem das Auftreten solcher Abhängigkeiten bei Minderjährigen. Zum Beispiel kann das Versäumnis, das Register der vom Glücksspiel ausgeschlossenen Personen, in dem der Spieler eingetragen ist, oder das Versäumnis, angemessene Selbstausschlussmaßnahmen anzubieten, zur Entstehung oder Verschärfung der Spielsucht führen, die sowohl dem Spieler als auch der Gesellschaft insgesamt erheblichen Schaden zufügt. Eine wesentliche Kategorie der Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung ist die mangelnde Alterskontrolle der am Glücksspiel beteiligten Spieler, bei der Minderjährige, die in Bezug auf ihre intellektuelle und psychologische Reife eine besonders schutzbedürftige Personengruppe darstellen und deren Interessen in der europäischen Verordnung betont werden, Gefahr laufen, spielsüchtig zu werden.

Nach den Ergebnissen einer UNICEF-Studie (5) ist das Problem der Spielsucht bei Jugendlichen besonders ausgeprägt. Die Verbreitung der Glücksspiele ist bei Jugendlichen 2-4-mal höher als bei Erwachsenen. Die Studie schließt mit Empfehlungen darüber, wie eine problematische Teilnahme am Glücksspiel unter Minderjährigen verhindert werden kann, wo neben der Sensibilisierung auch festgestellt wird, dass die Regulierungsbehörde für Glücksspiele wirksame Maßnahmen ergreifen sollte, um Minderjährige daran zu hindern, am Glücksspiel teilzunehmen. Nach Ansicht der tschechischen Behörden wurden diese Maßnahmen bereits in der aktuellen Fassung des Glücksspielgesetzes umgesetzt. Diese Maßnahmen werden jedoch nur von Anbietern von Glücksspielen eingehalten, die in der Tschechischen Republik für das Betreiben von Glücksspielen zugelassen sind. Illegale Anbieter von Glücksspielen unterliegen diesen Maßnahmen nicht und setzen somit Minderjährige dem Glücksspiel aus und bringen sie damit in Gefahr, was im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Online-Glücksspielen besonders problematisch ist.

Glücksspiele bergen nicht nur ein Suchtrisiko, sondern haben auch andere negative gesundheitliche und soziale Folgen und sind mit sekundären negativen Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Ordnung verbunden. In diesem Zusammenhang kann auch auf eine Reihe internationaler Studien Bezug genommen werden. Zum Beispiel: Der Bericht über Glücksspiele in der Tschechischen Republik 2021 (6), der auf einer Studie unter den Spielern, die sich im Jahr 2019 in einer Behandlung befanden, basiert, bestätigte häufiges Auftreten psychiatrischer Komorbidität. Bis zu 63 % der Spieler hatten in den letzten 30 Tagen vor der Behandlung eine Angst und depressive Störung, gemischt, während bei weiteren 20 % ein erhöhtes Risiko für diese Störung festgestellt wurde. 49 % der Befragten hatten irgendwann in ihrem Leben Selbstmordgedanken und 22 % berichteten von Selbstmordversuchen, die Hälfte von ihnen von wiederholten Versuchen. Auch die Verbreitung des Drogenkonsums ist bei Spielern, die an einer Glücksspielstörung leiden, höher. Ein finanzieller Gesamtverlust wurde von 91 % der Spieler angegeben, der Durchschnitt liegt bei 1,2 Mio. CZK, wobei der Median 500 Tausend CZK beträgt. 88 % der Befragten waren verschuldet, die durchschnittliche Verschuldung lag bei rund 800 Tausend CZK, wobei die Medianverschuldung bei 500 Tausend CZK lag. Pathologisches Glücksspiel hat auch Auswirkungen auf die zunehmende Kriminalität. Nach den Ergebnissen der oben genannten Studie haben 51 % der pathologischen Spieler in der Behandlung Diebstahl, 37 % Betrug, 33 % Veruntreuung, 28 % die Herstellung und/oder den Verkauf von Drogen und 12 % Raub begangen.

Der erhöhte Schutz der Gesundheit der an Glücksspielen beteiligten Personen, Kinder, Jugendlichen und allgemein der Gesellschaft vor den sozio-pathologischen Auswirkungen des Glücksspiels (und damit der Schutz der öffentlichen Gesundheit im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2000/31/EG) wird dadurch erreicht, dass die Verfügbarkeit solcher Anbieter der Glücksspiele eingeschränkt wird, die nicht über die entsprechende Zulassung zum Betreiben von Online-Glücksspielen in der Tschechischen Republik verfügen und daher die Glücksspiele nicht gemäß der Verordnung über die Glücksspiele in der Tschechischen Republik betreiben, die den Anbietern Verpflichtungen auferlegt, die unter anderem Maßnahmen zum Schutz der an Glücksspielen beteiligten Personen betreffen (z. B. Identifizierung der an Glücksspielen beteiligten Personen, Selbstausschlussmaßnahmen, Zwangspausen, Verhinderung der Teilnahme am Glücksspiel bei Personen, die in das Register der von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossenen natürlichen Personen eingetragen sind, Höchstwette, Panikknopf, Auskunftspflicht usw.). Bei illegalen Anbietern von Glücksspielen, die sich aus der Verordnung über die Glücksspiele ergebende Bedingungen nicht erfüllen, nehmen Personen, die aufgrund der Eintragung vom Glücksspiel ausgeschlossen sind, Personen unter 18 Jahren oder bei solchen Anbietern, die aufgrund der Nichtdurchsetzung der oben genannten Schutzmaßnahmen höheren Risiken aus dem Glücksspiel ausgesetzt sind, regelmäßig an Glücksspielen teil und tragen so in größerem Maße zu den schädlichen Folgen des Glücksspiels bei und schaden damit der öffentlichen Gesundheit.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Diese Maßnahmen werden von den tschechischen Behörden auch in Anbetracht der sozialen Entwicklungen, der Verfügbarkeit des Internets, der technologischen Entwicklungen im Bereich des Glücksspiels und der damit verbundenen Zunahme des Anteils der Teilnahme am Glücksspiel durch Fernzugriff über das Internet ergriffen. Der Trend zum Wechsel der an Glücksspielen beteiligten Spieler in das Online-Umfeld wurde durch Pandemiemaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verstärkt, während der das Betreiben terrestrischer Spielstätten eingeschränkt wurde. Aus ihren eigenen Aktivitäten wissen die tschechischen Behörden, dass der Trend einer erhöhten Teilnahme am Online-Glücksspiel nicht umgekehrt wurde und dass es zu einer erheblichen Verlagerung der an Glücksspielen beteiligten Spieler in das Online-Umfeld gekommen ist. Dies sind unter anderem die Gründe, warum die tschechischen Behörden eine wirksamere Regulierung des Online-Glücksspiels, einschließlich der entsprechenden Instrumente einführen, um die Gesundheit der Spieler zu gewährleisten und die öffentliche Ordnung zu wahren.

Der technologische Fortschritt und allgemeine Trends der letzten Jahre haben dazu geführt, dass verschiedene Anwendungen, nicht nur mobile, weitverbreitet sind. Dieser Trend ist auch an dem Bereich des Glücksspiels nicht spurlos vorüber gegangen, in dem mobile Anwendungen intensiv genutzt werden und eine Weiterentwicklung zu erwarten ist. Die Verpflichtung des Betreibers einer Website oder einer elektronischen Schnittstelle, keine Anwendungen zu verbreiten, deren Kennung in der Liste der nicht zugelassenen Online-Glücksspiele aufgeführt ist, ist somit eine Antwort auf diesen Trend und auf die technologischen Entwicklungen auf dem Markt der Glücksspiele. Dies ist eine notwendige Maßnahme, um für die betroffenen Nutzer dieser Anwendungen das gleiche Schutzniveau zu gewährleisten wie für andere Nutzer von Online-Glücksspieldiensten.

Der Schutz der öffentlichen Gesundheit ist nicht das einzige Ziel der eingeführten Maßnahmen. Um ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher, d. h. die an Glücksspielen beteiligten Spieler zu gewährleisten, enthält das Glücksspielgesetz (sowohl in seiner derzeitigen Fassung als auch im Entwurf) Verpflichtungen für die Anbieter, diesen Schutz zu gewährleisten. Dazu gehört beispielsweise die Verpflichtung, keine Glücksspiele zu betreiben, die nicht allen an Glücksspielen beteiligten Spielern (d. h. Verbrauchern) gleiche Bedingungen und gleiche Gewinnchancen (d. h. Nichtdiskriminierung) garantieren, die Gewährleistung der einschlägigen Verbraucherrechte, die Gewährleistung angemessener Informationen unter den an Glücksspielen beteiligten Spielern und andere Verpflichtungen des Anbieters in Bezug auf den Verbraucherschutz. Ein Anbieter von Glücksspielen ist auch verpflichtet, die Glücksspiele und die Geräte, mit denen die Glücksspiele betrieben werden, von einem Prüflabor (eine sogenannte zugelassene Person nach dem Glücksspielgesetz) prüfen zu lassen. Dieses Prüflabor prüft, ob die Ausrüstung und das Glücksspiel dem Glücksspielgesetz entsprechen, d. h. es überprüft den Gewinnanteil des Glücksspiels, die korrekte Einstellung des Zufallszahlengenerators (RNG), die maximal zulässige Wette und ob das Glücksspiel vom Anbieter nicht beeinflusst werden kann usw. Die Anbieter sind verpflichtet, den am Glücksspiel beteiligten Spielern diese Information bereitzustellen.

Bei illegalen Anbietern von Glücksspielen (die insbesondere im Online-Umfeld präsent sind), welche die tschechischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Glücksspiele nicht einhalten, fehlen diese Verpflichtungen und sie erreichen eindeutig nicht die Standards des Verbraucherschutzes im ganz spezifischen Bereich der Glücksspiele. Besonders deutlich wird dies bei illegalen Anbietern aus Drittländern, die hinter der großen Mehrheit der problematischen und illegalen Glücksspiel-Websites und -anwendungen stehen. Bei diesen Anbietern wird der Zufallszahlengenerator unter Umständen nicht „fair“ eingestellt, der Anbieter von Glücksspielen könnte den Ausgang des Spiels zu seinem Vorteil beeinflussen oder der Gewinnanteil könnte tatsächlich niedriger angesetzt sein als der, der dem an dem Glücksspiel beteiligten Spieler gemeldet wurde. In solchen Fällen würde der Verbraucher irreführt und wäre ungeschützt. Im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit haben die Behörden der Tschechischen Republik darüber hinaus festgestellt, dass nicht zugelassene Anbieter von Glücksspielen in vielen Fällen Gewinne oder Kontoguthaben an die an Glücksspielen beteiligten Spieler nicht auszahlen, die Daten der an Glücksspielen beteiligten Spieler missbrauchen und auf andere Weise die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Personen verletzen.

Ein weiteres Ziel der notifizierten Rechtsvorschriften ist auch der Schutz der öffentlichen Ordnung. Es gibt weitere negative Auswirkungen des Glücksspiels auf die öffentliche Ordnung, Kriminalität, Minderjährige usw. In diesem Zusammenhang kann unter anderem auf die oben genannten Studien und Informationen Bezug genommen werden. Die Behörden der Tschechischen Republik sind ferner der Auffassung, dass ohne den Erlass der vorgeschlagenen Verordnung die Position der tschechischen Behörden bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften im Bereich der Bekämpfung der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT-Verordnungen), der Steuerpflichten und anderer Erscheinungsformen von Sekundärkriminalität, die häufig mit illegalem Glücksspiel als einer sehr risikoreichen Tätigkeit in diesem Zusammenhang verbunden sind, erheblich geschwächt wird, wie z. B. die europäische Verordnung



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zeigt, in der die Anbieter als Verpflichtete eingestuft werden und die vorschreibt, dass das Betreiben von Glücksspielen der Glücksspielregelung unterliegen muss und es den Anbietern daher nicht gestattet sein darf, Glücksspiele außerhalb ihres Rahmens zu betreiben [Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f und Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie (EU) Nr. 648/2012]. Hochrisikoaktivitäten betreffen in erster Linie Anbieter von Glücksspielen und die damit verbundenen Dienste aus Drittländern. Die tschechischen Behörden sind sich aufgrund ihrer eigenen Tätigkeiten der Tatsache bewusst, dass diese Begleiterscheine auch für Anbieter gelten können, die über eine entsprechende Genehmigung nach dem Glücksspielgesetz verfügen. Umso mehr sind sie besorgt über die Umgehung nationaler Vorschriften durch Dienstanbieter ohne eine entsprechende Genehmigung für das Betreiben von Glücksspielen in der Tschechischen Republik.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die Unfähigkeit, solche illegalen Anbieter zu sperren, in erhöhtem Maße zu den schädlichen Folgen des Glücksspiels und der damit verbundenen negativen externen Effekte beitragen würde, da der Schutz der Gesundheit der Spieler bei Glücksspielen, der Verbraucherschutz, der Jugendschutz, der Schutz der öffentlichen Ordnung und der Schutz vor sozio-pathologischen Auswirkungen, gesundheitlichen Folgen und anderen negativen Phänomenen im Zusammenhang mit Glücksspielen nicht in dem gewünschten Maße reduziert werden könnten. Im Rahmen der Aufgabe als Gesetzgeber, die zur Erweiterung des Kreises von Dienstanbietern führte, die den Verpflichtungen nach dem Glücksspielgesetz unterliegen, wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt.

Theoretisch kann es einen Interessenkonflikt zwischen dem Schutz der an Glücksspielen beteiligten Spieler und den Geschäftsinteressen der (meist illegalen) Anbieter geben. In diesem Zusammenhang wurde der Ansatz eines verstärkten Schutzes der Spieler, des Schutzes der öffentlichen Ordnung und anderer erklärten Ziele gewählt bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte der unternehmerischen Tätigkeit, da diese Ziele mit den bestehenden Rechtsvorschriften aber auch aufgrund des technologischen und sozialen Fortschritts nicht vollständig erreicht wurden. Gleichzeitig macht die Wahl dieses Instruments die Geschäftspläne der genannten Dienstanbieter nicht unmöglich, da diese Unternehmen keinen zusätzlichen Hindernissen ausgesetzt sind, die sie an der Erbringung der Dienste in der Tschechischen Republik hindern würden.

Die allgemeinen rechtlichen Maßstäbe, die Regelungsinstrumente und ihre Eignung im Hinblick auf die verfolgten Ziele wurden einer detaillierten Ex-post-GFA-Analyse unterzogen, in der die bestehende Regulierung der Glücksspiele bewertet wurde und deren Ergebnisse sich im Entwurf des Glücksspielgesetzes widerspiegeln. In diesem Zusammenhang wurde dem öffentlichen Interesse am Schutz der Gesundheit der am Glücksspiel beteiligten Spieler, am Verbraucherschutz, Jugendschutz und am Schutz der öffentlichen Ordnung hohe Priorität eingeräumt und es wurden geeignete Regelungsinstrumente gewählt, damit die oben genannten Ziele erreicht werden. Diese Ziele sind mit den bestehenden Rechtsvorschriften nicht vollständig erreicht worden.

Die gewählten Instrumente sind in Bezug auf die angestrebten Ziele angemessen und spiegeln die Rechte der Unternehmen, die keinen zusätzlichen Hindernissen unterliegen, die sie daran hindern würden, in der Tschechischen Republik Dienste zu erbringen, in diesem Bereich wider.

Die tschechischen Behörden sind der Auffassung, dass das gewählte Instrument die Harmonisierungsanforderungen in diesem Bereich vollständig erfüllt, da es keine über die Verordnung (EU) 2022/2065 hinausgehenden Anforderungen an die Dienstanbieter stellt. In der gesamten EU sind Dienstanbieter gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 verpflichtet, rechtswidrige Inhalte zu entfernen. Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften gehen davon aus, dass die Rechtmäßigkeit des Dienstempfängers gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht vom Dienstanbieter, sondern von den tschechischen Behörden bewertet wird. Somit ist nur noch der Dienstanbieter verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen.

Die Tschechische Republik bestreitet nicht, dass die vorgeschlagene Verordnung den Aufsichtsbehörden stärkere Instrumente im Bereich der Sperrung von Websites, Anwendungen und Zahlungen bietet, aber sie tut dies aus völlig legitimen Gründen, auch unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und der sozioökonomischen Entwicklungen. Die geltenden Rechtsvorschriften, die in der Vergangenheit (2015/424/CZ) notifiziert wurden und seit dem 1. Januar 2017 in Kraft sind, haben sich langfristig als nicht nachhaltig erwiesen, da sie das Betreiben von Glücksspielen ohne entsprechende Genehmigung nicht wirksam verhindern können. Unter diesem Gesichtspunkt ist das größte Hindernis für eine wirksame Aufsicht die relativ einfache Bereitstellung eines alternativen Zugangs zu gesperrten Glücksspielen über eine sogenannte Spiegel-Website. Die vorgeschlagene Änderung zielt rechtmäßig darauf ab, diese Gefahr einer Verschiebung des illegalen Verkehrs zu verhindern, indem die wirksamste und damit auch die schnellste Sperrung der betroffenen Einrichtungen sichergestellt wird.

Der Verabschiedung einer solchen Straffung des Sperrungsprozesses ging eine Analyse früherer Fälle und der späteren Auswirkungen der Annahme der vorgeschlagenen Änderung voraus. Alle Risiken einer rechtswidrigen und unzulässigen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Einmischung in die Rechte der betroffenen Einrichtungen, die durch die vorgeschlagene Verordnung möglicherweise entstehen könnten, werden durch andere, neu eingeführte Institute der vorgeschlagenen Verordnung (z. B. Einspruch gegen die Aufnahme in die Liste der nicht zugelassenen Onlinespiele) entweder direkt beseitigt oder zumindest erheblich verringert.

Hier halten wir es für angebracht, darauf hinzuweisen, dass das Interesse an der Verhinderung des illegalen Betriebs von Glücksspielen nicht allein auf dem Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der an Glücksspielen beteiligten Spieler beruht. Der Schutz legaler Anbieter von Glücksspielen und ihrer Geschäfte und Investitionen, unabhängig von ihrem Herkunftsland, ist ebenfalls ein wichtiger Parameter.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kann nun festgestellt werden, dass die vorgeschlagene Verordnung voll und ganz mit der Dienstleistungsfreiheit und dem EU-Recht im Allgemeinen im Einklang steht.

Verwendete Quellen:

1. Blaszczynski A., Nower L. A pathways model of problem and pathological gambling [Ein Pfadmodell des problematischen und pathologischen Glücksspiels]. *Addiction* [Sucht]. 2002;97(5):487-99.
2. Calado F, Alexandre J, Griffiths MD. Prevalence of Adolescent Problem Gambling [Prävalenz des problematischem Glücksspielens bei Jugendlichen]: A Systematic Review of Recent Research [Eine systematische Überprüfung der jüngsten Forschung]. *J Gambl Stud*. 2017 Jun;33(2):397-424. doi: 10.1007/s10899-016-9627-5.
3. Veröffentlicht auf der Website des Finanzministeriums der Tschechischen Republik: Hodnocení dopadů regulace zákona o hazardních hrách a souvisejících právních předpisů. [Bewertung der Auswirkungen der Regulierung des Glücksspielgesetzes und der damit verbundenen Rechtsvorschriften.] Erhältlich hier: <https://www.mfcr.cz/cs/kontrola-a-regulace/hazardni-hry/pravni-ramce/hodnoceni-dopadu-regulace-zakona-o-hazar-43097>
4. GRIFFITHS, Mark und Richard WOOD. Psychology of lottery gambling [Psychologie der Lotteriespiele]. *International Gambling Studies*. 2001, 1(1), 27-45. DOI 10.1080/14459800108732286 ISSN 1479-4276
- Volberg R. A., Williams R. J. Epidemiology [Epidemiologie]: An International Perspective [Eine internationale Perspektive]. In: Richard D. C. S., Blaszczynski A., Nower L., Herausgeber. *The Wiley-Blackwell Handbook of Disordered Gambling*. Chichester: John Wiley & Sons, Ltd; 2014.
5. UNICEF, A Study of Adolescents' Knowledge, Attitude and Practice to Gambling [Eine Studie über das Wissen, die Einstellung und die Praxis von Jugendlichen zum Glücksspiel]. 2022. Erhältlich hier: <https://www.unicef.org/georgia/reports/study-adolescents-knowledge-attitude-and-practice-gambling>.
6. MRAVČÍK, V., ROUS, Z., CHOMYNOVÁ, P., GROHMANNOVÁ, K., JANÍKOVÁ, B., ČERNÍKOVÁ, T., CIBULKA, J., FRANKOVÁ, E. 2021. Zpráva o hazardních hrách v České Republice 2021. 2., upravené vydání [Bericht über Glücksspiele in der Tschechischen Republik 2021. 2. überarbeitete Ausgabe] MRAVČÍK, V. (Hg.). Prag: Amt der Regierung der Tschechischen Republik. Erhältlich hier: https://www.drogy-info.cz/data/obj_files/33589/1118/VZ%20hazard%202021_web_fin_fin.pdf.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu